

Stadt Vetschau/Spreewald
Bebauungsplan Nr.
03/2016 „Photovoltaikanlagen– An der
Autobahn Göritz“
Entwurf April 2017

Abwägungsprotokoll

Beteiligung der Behörden

Aufforderung zur Stellungnahme am	24.04.2017
Fristsetzung bis zum	26.05.2017

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung	vom 19.04.2017	bis zum 19.05.2017
Redaktionsschluss	20.11.2017	

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von der Öffentlichkeit wurden während der Auslegungszeit keine Stellungnahmen abgegeben. **Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle	Ort	Stn. vom
01. Oberspreewald- Lausitz- Kreis	Senftenberg	24.05.2017
02. MIR/SenStadt	Cottbus	17.05.2017
03. Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	Cottbus	05.05.2017
04. Landesamt für Umwelt	Potsdam	15.05.2017
05. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Luckau	08.05.2017
06. Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde, Oberförsterei Calau	Calau	
07. Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau"	Vetschau OT Raddusch	10.05.2017
08. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Senftenberg	28.04.2017
09. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. praktische Denkmalpflege	Zossen	
10. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	Cottbus	12.05.2017
11. Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Zossen	02.05.2017 (telefonische Zustimmung)
12. Landesbetrieb Straßenwesen	Cottbus	
13. Industrie- und Handelskammer Cottbus	Cottbus	
14. Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft (BVVG)	Cottbus	
15. Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)	Lübbenau/ Spreewald	16.05.2017
16. MIT netz	Kolkwitz	09.05.2017
17. Deutsche Telekom	Cottbus	22.05.2017
18. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co KG	Cottbus	10.05.2017
19. Stadt Lübbenau, Bauamt	Lübbenau/ Spreewald	
20. Gemeinde Kolkwitz, Bauamt	Kolkwitz	
21. Stadt Calau, Bauamt	Calau	
22. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	Cottbus	03.05.2017
23. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	Potsdam	04.05.2017
24. Landesamt für Bauen und Verkehr	Cottbus	15.05.2017
25. Landesamt für Bauen und Verkehr, obere Luftfahrtbehörde	Schönefeld	24.05.2017
26. Landesbetrieb Straßenwesen Stolpe	Hohen Neuendorf	
27. Bundesnetzagentur	Berlin	27.04.2017
28. CEP Central European Petroleum GmbH	Berlin	26.04.2017
29. Slawenburg Raddusch	Vetschau/ Spreewald	
30. Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bonn	08.05.2017

Nachfolgend werden die Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert).

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Artenschutz

untere Naturschutzbehörde

Besonderer Artenschutz

Die Aussagen im Umweltbericht (UWB) basieren auf einem Grünordnungsplan (GOP) mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsplanung und Fachbeitrag Artenschutz, Stand April 2017 (FBA). Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte bisher auf der Grundlage einer Potenzial- und Relevanzprüfung.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 02.03.2017 zum Vorentwurf (TÖB-Beteiligung) hatte die untere Naturschutzbehörde (uNB) Erfassungen von Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögeln und Säugetieren gefordert. Da der Vorentwurf entsprechend den Forderungen der uNB zu Mindestabständen von den Gehölzgürteln und Flächenreduzierungen im Nordwesten und Südosten geändert wurde, konnte der Untersuchungsumfang abstimmungsgemäß auf eine Brutvogelkartierung reduziert werden.

Dabei wurde vorausgesetzt, dass eine Bauzeitenregelung (Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit) festgelegt wird und die Anbauverbotszone (40 m-Bereich) an der Autobahn (potenzielle Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter am Dammfuß der Autobahn) sowie die Schutzbereiche zu den Gehölzstreifen entlang der Fließgewässer nicht in Anspruch genommen werden.

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung liegen noch nicht vor, sodass eine abschließende Stellungnahme derzeit nicht möglich ist.

Brutvogelarten

Die uNB teilt folgende artenschutzrechtliche Hinweise und Forderungen zum Planentwurf mit:

- Potenzial- und Relevanzprüfung: Im UWB werden auf den Seiten 22 und 24 unterschiedliche, ggf. sich ergänzende Aussagen zu den potenziell bodenbrütenden Vogelarten getroffen. UWB, S. 24 unten: Im Untersuchungsraum sind potenziell bodenbrütende Arten des (Halb-) Offenlandes, wie Feldlerche, Grauammer, Heidelerche und Braun- sowie Schwarzkehlchen vorkommend.

UWB, S. 22 Mitte: Außerhalb der Gehölze, in den Säumen und in den Grünlandbrachen sowie tlw. auch in den Äckern sind bodenbrütende Vogelarten, wie Goldammer, Schafstelze und Wachtel, zu erwarten. Die Angaben sollten überprüft werden.

Ausgleichsmaßnahme „extensive Wiese“

Ausgleichsfläche / Mahdregime: Die Freiräume der zu entwickelnden und extensiv zu pflegenden Wiesenfläche im Solarpark selbst (Festsetzung Nr. 10) können das Brutplatzangebot voraussichtlich nur mit Einschränkungen erhalten. Monitoringergebnisse in den Solarparks Meuro und Senftenberg belegen zwar eine Wiederbesiedlung des Solarparks durch die Feldlerche (hohe Siedlungsdichten auch in den zentralen Bereichen der Solarparkflächen in Meuro). Einzelne Brutnachweise, z. B. für Grauammer und Neuntöter waren allerdings nur in den Randbereichen zum Solarpark zu verzeichnen. Diese Vogelarten reagieren empfindlich auf die Errichtung von Solarparks, sodass mit sogenannten "Verdrängungseffekten" zu rechnen ist.

Die Ergebnisse haben auch gezeigt, dass Zaunpfosten, die Paneele und die Wechselrichterhäuschen des Solarparks von diesen Vogelarten gern als Sitzwarten genutzt werden.

Aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,6 - 0,7 ist davon auszugehen, dass die Abstände zwischen den Modulreihen zur Wiederbesiedlung nicht für jede Brutvogelart ausreichend

Die Brutvogelkartierung liegt mittlerweile vor und ist in die Umweltuntersuchungen /- prüfung eingeflossen.

Außerhalb der Gehölzstrukturen, in den Säumen und in den Grünlandbrachen sowie teilweise auch in den Äckern sind bodenbrütende Vogelarten zu erwarten. Goldammer, Feldlerche und Wachtel können potenziell auf den Äckern brüten. 2 Schafstelzenreviere wurden auf der nördlichen Teilfläche nachgewiesen. Die Ruderalffuren und Grünlandbrachen stellen ein mögliches Bruthabitat von Bachstelze und Sumpfrohsänger dar.

Letztlich wurden 2 Schafstelzenreviere und 5 Brutreviere der Feldlerche im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Die Begründung wird geprüft und ggf. geändert. Es handelt sich um keine erhebliche Änderung des Planes, sodass eine erneute Auslegung und TÖB-Beteiligung nicht notwendig ist.

Hinsichtlich der Auswirkungen von Solarparks auf die Brutvögel liegen auch abweichende Beobachtungen vor.

Durch den Bau der Photovoltaikanlage wird zunächst zwar potentieller Lebensraum z. B. der Feldlerche überbaut. Untersuchungen zeigen aber, dass die Feldlerche auch Solarparks besiedelt und fast überall der erste Brutvogel auf diesen Flächen ist. Während anfangs sehr hohe Siedlungsdichten zu verzeichnen sind, nehmen diese i.d.R. mit zunehmender Vegetationsdichte ab, sind in den meisten Solarparks aber immer noch deutlich höher als auf normalen Ackerflächen.

Auch andere Vögel besiedeln Solarparkflächen. Regelmäßig wurde in Solarparks die Heidelerche als Brutvogel nachgewiesen. Nachweise (teils Brutverdacht) gab es darüber hinaus mehrfach für Gold- und Grauammer, Braun- und Schwarzkehlchen, Brachpieper, Steinschmätzer, Schafstelze, Neuntöter, Bluthänfling, Bachstelze, Hausrotschwanz und Wachtel.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Solarparks

sind. Aus diesem Grund wird gefordert, die südwestlich an die Baufelder 1 und 2 ursprünglich für die Sichtschutzpflanzung vorgesehenen Bereiche im Geltungsbereich außerhalb der Baugrenzen (Baufeld 1- 12 m bis 15 m Tiefe, Baufeld 2- 5 m bis 10 m Tiefe) als Ausgleichsflächen extensiv als standortgerechte Wiese (Blühstreifen) unter Verwendung gebietsheimischer Saatgutes mit integrierten punktuellen Einzelsträuchern oder Strauchgruppen (Kleinsträucher mit Vorgaben der Pflanzdichte und Pflanzliste 2) festzusetzen.

Mit dem Vorhalten dieser Freiräume und den Strukturierungsmaßnahmen sind zusätzlich ausgleichende Brutmöglichkeiten entwickelbar, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben würde.

Festsetzung Nr. 10 sichert die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen in der Baugrenze und nicht wie im UWB, S. 15 unten, dargestellt, auch für Verbesserungsmaßnahmen auf den nicht genutzten Flächen innerhalb des Plangebietes.

für Brutvögel und Nahrungsgäste keinesfalls völlig ungeeignete Flächen darstellen. Vielmehr konnte mehrfach nachgewiesen werden, dass Solarparks im Vergleich zu den vorher vorhandenen Ackerflächen eine z. T. deutlich höhere Artenvielfalt aufweisen können. Die Siedlungsdichte, insbesondere der in der Normallandschaft inzwischen im Bestand stark abgenommenen Feldlerche, ist in Solarparks meist deutlich höher, als auf konventionell bewirtschafteten Äckern. Werden Solarparks, wie im vorliegenden Fall, auf konventionell bewirtschafteten Äckern errichtet, profitieren also die "Ackerarten", statt beeinträchtigt zu werden. Auch als Nahrungsflächen gehen die Solarparks nicht verloren.

Solarparks, mit ihren verschiedenen Vegetationsstrukturen, stellen darüber hinaus für eine Vielzahl von Arten Nahrungsflächen dar. Neben den im Umfeld brütenden Arten, bspw. Meisen und Finken oder Stare), werden auch Greifvögel wie Mäusebussard, Turmfalke, Rot- und Schwarzmilan sowie die Rohrweihe regelmäßig und häufig gesichtet. Mäusebussard und Rohrweihe wurden auch im Plangebiet als Nahrungsgäste festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet für diese Arten auch zukünftig zur Nahrungssuche geeignet ist.

Der Forderung der uNB wird dahingehend gefolgt, dass die Flächen, die ehemals als Sichtschutzpflanzung vorgesehen waren als Offenlandstreifen angelegt und als Ruderalbrache entwickelt wird, welche extensiv gepflegt wird (Mahd 1x jährlich).

Die vorgeschlagenen Strukturierungsmaßnahmen des Offenlandstreifens mit Einzelbäumen und Kleinsträuchern werden in Abstimmung mit der uNB nicht umgesetzt (Abstimmung Fa. Subatzus & Bringmann während der Erarbeitung GOP)

Die Festsetzung Nr. 10 wird, wie empfohlen auf das gesamte Plangebiet ausgedehnt. Die Regelungen zum Mahdregime können nicht durch die Festsetzung gesichert werden. Die Regelung zum Mahdregime sind vertraglich zwischen Vorhabenträger und Stadt zu sichern (städtebaulicher Vertrag / Kompensationsvertrag).

Die Begründung und die Planunterlagen werden geändert. Es handelt sich um keine erhebliche Änderung des Planes, sodass eine erneute Auslegung und TÖB-Beteiligung nicht notwendig ist.

GOP Mahdregime

Die im GOP vorgeschlagene Maßnahme kvM4 - angepasstes Mahdregime ist im Rahmen der extensiven Pflege im Solarpark und auf den Ausgleichsflächen zum Schutz der Vogelbruten umzusetzen, wobei die erste Mahd im Solarpark nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juni vorzunehmen ist und darüber hinaus so spät wie möglich erfolgen soll, um das Brutgeschehen von Bodenbrütern so wenig wie möglich zu stören.

Der Einsatz von Herbiziden ist auszuschließen.

Die Blühstreifen auf den Ausgleichsflächen sollen nach der Brutperiode alternierend durch einschürige Mahd (streifenförmig) gepflegt werden.

Bauzeitenregelung

Durch die mit der Errichtung des Solarparks im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung, Erschließung, Leitungsverlegung, Errichtung der Module) kann das Brutgeschäft der potenziell vorkommenden Arten im Geltungsbereich und in den angrenzenden Offenflächen, Gehölzbeständen und gewässerbegleitenden Strukturen erheblich gestört werden.

Die Störungen des Brutgeschäftes sind vermeidbar, indem die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

Als Vermeidungsmaßnahme (kvM3) ist die Bauzeit auf den Zeitraum 01.10. bis 28.02. zu begrenzen.

Der UWB, S. 25, sieht eine Bauzeitenregelung nur für die

Die Regelungen zum Mahdregime können nicht durch Festsetzungen gesichert werden. Die Regelung zum Mahdregime sind vertraglich zwischen Vorhabenträger und Stadt zu sichern (städtebaulicher Vertrag / Kompensationsvertrag).

Im Satzungsexemplar des GOP ist eine konfliktvermeidende Maßnahme (kvM3) aufgeführt, die es den Vorhabenträger erlaubt auch während des Brutgeschäftes mit den Baumaßnahmen zu beginnen. Die Maßnahme besagt,

Zur Förderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Bodenbrütern wird unterhalb der Solarmodule vor Baubeginn im März die Vorhabenfläche als extensives Grünland (Sommermischung) angesät.

Das Grünland wird im Anschluss nach der ersten Brut Ende Juni erstmals gemäht (kvM4).

Der Baubeginn erfolgt nach der ersten Mahd im Juli, um Tötungen und Störungen der Bodenbrüter zu vermeiden.

Baufeldfreimachung vor und verweist auf S. 27 auf eine laufende Bauzeitenregelung, was zum Schutz der Brutvögel an diesem Standort auch mit ökologischer Baubegleitung (ÖBB) nicht akzeptiert werden kann.

Die kvM3 ist mit der uNB abgestimmt.

Durch die Maßnahme wird es ermöglicht, dass der Vorhabenträger seinen Baubeginn zwischen die beiden im Jahr stattfindenden Brutperioden planen kann, ohne das Brutverhalten der relevanten Vogelarten zu stören. Damit geht auch eine Vermeidung des Tötungsverbotes einher.

Außerhalb der gesetzlichen Brutperiode kann der Investor jederzeit mit dem Bauen beginnen, wenn sichergestellt ist, dass Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Die kvM3 kann nicht durch eine Festsetzung geregelt werden. Die Maßnahme ist vertraglich zwischen Vorhabenträger und Stadt zu sichern (städtebaulicher Vertrag / Kompensationsvertrag).

Der Umweltbericht wird angepasst. Es handelt sich um keine erhebliche Änderung des Planes, sodass eine erneute Auslegung und TÖB-Beteiligung nicht notwendig ist.

Besonderer Artenschutz

Schutz potenzieller Lebensstätten der Zauneidechse/Schlingnatter: Die betreffenden Flächen (Grünlandbrache im Nordwesten der Teilfläche 1 und Frischwiese / ruderaler Staudenfluren im Südosten der Teilfläche 3 -Planzeichen 13.1, bedarfsweise Dammfuß der Autobahn) sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte vor baubedingten Beeinträchtigungen fachgerecht zu schützen.

Dazu sind geeignete und sichtbare Absperrungen (Umzäunung oder Flatterband) vorzunehmen. Das Befahren oder häufige Betreten dieser Bereiche, das Ablagern und Einbringen von Erdmassen und Baustoffen sowie Baustelleneinrichtungen sind auszuschließen.

Ein dahingehender Hinweis ist in den UWB aufzunehmen. Dies betrifft auch die nicht mehr bewirtschaftete Ackerbrache außerhalb des Geltungsbereichs in der Anbauverbotszone, in der die Zufahrt vom Seltener Weg zum Baufeld 1 geplant ist, und die aufgrund der vorhandenen Vegetation potenzieller Lebensraum für Reptilien sein kann. Wenn die Zufahrt soweit wie möglich entfernt von der Lärmschutzwand mit Überwachung durch die ÖBB angelegt wird, sollten artenschutzrechtliche Konflikte vermeidbar sein.

Ökologische Baubegleitung

Ökologische Baubegleitung: Die ÖBB ist zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmaßnahmen in Bezug auf die zeichnerisch festgesetzten Tabubereiche (Arten-, Biotop- und Gehölzschutz) während der Baumaßnahme unabhängig von der Bauzeit erforderlich.

Die außerhalb des Geltungsbereichs getroffenen Sicherungsmaßnahmen können nur vertraglich zwischen Vorhabenträger und Stadt gesichert werden (städtebaulicher Vertrag / Kompensationsvertrag). Für eine Festsetzung im Bebauungsplan fehlt die Rechtsgrundlage.

Im Rahmen des Genehmigungsbescheides kann die Sicherung und Absperrung der sensiblen Landschaftsbestandteile durch Auflagen und Bedingungen gesichert werden.

Der Umweltbericht wird konkretisiert. Es handelt sich um keine erhebliche Änderung des Planes, sodass eine erneute Auslegung und TÖB-Beteiligung nicht notwendig ist.

Monitoring / Umfang der Kompensationsmaßnahmen Brutvogelarten

Monitoring: Zum Zeitpunkt der Planungsphase kann noch nicht abschließend eingeschätzt werden, ob der auf Basis der Potenzialanalyse ermittelte Bedarf an Ausweichhabitaten für Bodenbrüter des Offenlandes und Halboffenlandes in hinreichendem Umfang im Geltungsbereich und in seiner Umgebung gedeckt werden kann.

Die artenschutzrechtliche Prüfung geht davon aus, dass die extensiven Grünflächen unter und zwischen den Modulischen nach Abschluss der Baumaßnahme für Bodenbrüter zur Verfügung stehen. Ein Monitoring über mindestens drei Vegetationsperioden ist vorzusehen. Die konkrete Ausgestaltung des Monitoring ist mit der uNB abzustimmen und wird im Genehmigungsbescheid verbindlich vorgegeben.

Eine ökologische Baubegleitung ist nur notwendig, wenn Beeinträchtigungen hinsichtlich des Artenschutzes zu befürchten sind.

Wenn vor Baubeginn sichergestellt werden kann, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist eine ökologische Baubegleitung nicht erforderlich.

Die zeichnerisch markierten Tabubereiche können durch geeignete Maßnahmen durch den Investor vor Baubeginn geschützt werden und im Rahmen einer Baubegehung vor Baubeginn durch die Behörde kontrolliert werden. Entsprechende Auflagen und Bedingungen können im Genehmigungsbescheid untergebracht werden.

Mit der Realisierung der extensiv gepflegten Grünlandflächen in Kombination mit den Gehölzpflanzungen ist der Bedarf an Ausweichquartieren für Bodenbrüter gedeckt. Die geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs reichen aus, sodass alle weiteren Maßnahmen als Verbesserungsmaßnahme zu werten und freiwillig durch den Vorhabenträger erbracht werden.

Die Regelungen zum Monitoring können, wie von der uNB angemerkt, im Rahmen des Genehmigungsbescheides verbindlich geregelt und gesichert werden.

Biotopschutz / Kabelgräben

Biotopschutz

Im Bebauungsplan können keine Festsetzungen zu konkret

Im Plangebiet befinden sich geschützte Biotop, die gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Der GOP weist für das "Göritzer Mühlenfließ" die Biotoptypen "Bäche und kleine Flüsse, naturnah, beschattet" (01112) und "standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern" (07190) als geschützte Biotop aus. Gemäß LfU Kartenanwendung OSIRIS (2017) ist das Fließ außerdem dem FFH-Lebensraumtyp 3260 "Flüsse der planaren bis montanen Stufe" mit Vegetation des Ranuncolion fluitantis" zugeordnet.

Im BPL ist die betreffende Fläche als Biotopverbund festgesetzt und wird von der Bebauung freigehalten.

Im UWB, S. 13, wird erklärt, dass die Baufelder aus technischen Gründen untereinander verbunden werden müssen. Dafür ist eine grabenlose Kabelverlegung mittels Horizontalspülverfahren (Durchörterung) durch den Vorhabenträger geplant. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Durchörterung als Technologie einzusetzen, wobei die Start- und Zielgruben außerhalb der geschützten Biotop und von Gehölzen errichtet werden müssen. Offene Kabelgräben stellen keine alternative Technologie zur Verlegung von Erdkabeln in den naturschutzrelevanten wertvollen Bereichen dar und sind daher auszuschließen. Die uNB hält an ihrer Stellungnahme vom 02.03.2017 fest, dass die für eine offene Verlegung von Kabelgräben in den geschützten Bereichen erforderlichen Ausnahmen vom gesetzlichen Biotop- und Artenschutz nicht in Aussicht gestellt werden können.

Biotopschutz

Gemäß Festsetzung Nr. 4 sind innerhalb der mit dem Planzeichen 13.1 umgrenzten und mit "Biotopverbund" bezeichneten Fläche die vorhandenen Biotopstrukturen zu erhalten und so zu entwickeln, dass die Funktionen des Biotopverbundes erhalten und gezielt gestärkt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die vorliegende Planung enthält keine bestimmten Maßnahmen zur gezielten Stärkung des Biotopverbundes. Insofern handelt es sich nur um eine reine Flächenfestsetzung.

Beeinträchtigungen durch eine offene Kabelverlegung sind auszuschließen, sodass Maßnahmen im Biotopverbund nicht erforderlich werden.

Gehölzschutz

Gehölzschutz

Die Gehölze im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL).

Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL).

Zufahrten

Mit dem vorliegenden Planentwurf wurden die Forderungen der uNB in der Stellungnahme vom 02.03.2017 von Mindestabständen zu geschützten Gehölzen berücksichtigt.

Zum einen wurde zwischen der Teilfläche 2 (Sondergebiet) und dem südlich angrenzenden Gehölzgürtel nordwestlich der Kleingartenanlage außerhalb des Geltungsbereichs ein 10 m Schutzabstand festgesetzt. Nach der derzeitigen Nutzung handelt es sich u. a. um einen Feldweg zur Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerfläche.

Zum anderen wurde der geforderte Mindestabstand von 25 m vom bestehenden Gehölzbestand am Töpfer-Lug-Graben südlich der Kleingartenanlage zur Teilfläche 3 in die Planung eingestellt.

zu verwendenden Bautechniken getroffen werden. In der Begründung ist bereits erläutert, dass die Kabellegung durch ein Horizontalspülverfahren geplant ist.

Die Maßnahmen sind im Rahmen der Realisierung zwischen uNB und dem Vorhabenträger zu klären und können im Rahmen des Genehmigungsbescheides verbindlich geregelt und gesichert werden.

Im Bebauungsplan wurde das Planzeichen verwendet, welches auch im Landschaftsplan zur Anwendung kam.

Nach Aussagen des GOP und der uNB handelt es sich um ein geschütztes Biotop bzw. um einen FFH-Lebensraumtyp.

Maßnahmen innerhalb der Fläche entziehen sich daher dem Zuständigkeitsbereich der Stadt. Die Stadt darf hier keine Maßnahmen festsetzen.

Die Festsetzung im Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass das „Biotopverbund“ nicht festgesetzt, sondern nachrichtlich übernommen wird.

Die Zulässigkeit von Maßnahmen innerhalb der Fläche wird durch das Naturschutzrecht geregelt.

Die Begründung und die Planunterlagen werden geändert. Es handelt sich um keine erhebliche Änderung des Planes, sodass eine erneute Auslegung und TÖB-Beteiligung nicht notwendig ist.

Der Hinweis wird beachtet.

Die Forderungen der uNB zu den Schutzabständen wurden umgesetzt.

Es erfolgten Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und den Behörden zur Sicherung der Zufahrten zu den Teilflächen des Solarparks.

Die Zufahrt zur Teilfläche 1 erfolgt über den öffentlich gewidmeten „Beltener Weg“.

Die Begründung wird konkretisiert. Es handelt sich um keine erhebliche Änderung des Planes, sodass eine erneute Auslegung und TÖB-Beteiligung nicht notwendig ist.

Im Zusammenhang mit der Erschließung der einzelnen Teilflächen erfolgte am 17.05.2017 eine Vor-Ort-Begehung mit dem Vorhabenträger, Herrn Fischl, der unteren Wasserbehörde, Frau Elsner, und dem Büro Subatzus und Bringmann GbR, Frau Bläsche.

Im Ergebnis dieser Besichtigung und einer nachfolgenden Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Herrn Mausolf, wird mit Bezug zum Gehölzschutz folgendes mitgeteilt:

Zufahrt zu Teilfläche 2

Zufahrt zur Teilfläche 2:

Vorzugsvariante zur Erschließung (Feuerwehrezufahrt) wäre der bestehende Feldweg südwestlich der Teilfläche 2 aufgrund der kürzeren Entfernung zur Kreisstraße. Dies setzt voraus, dass keine erheblichen Eingriffe in den geschützten Gehölzbestand (weitere Bodenverdichtung / -versiegelung im Wurzelbereich, Schnittmaßnahmen) erfolgen müssen. Eingriffe in den Gehölzbestand sind so gering wie möglich zu halten und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die uNB. Dies betrifft z. B. auch Lichttraumprofilsschnitte an den Bäumen durch die Flächenbewirtschafter.

Variante 2 zur Erschließung (Feuerwehrezufahrt) ist der bestehende Feldweg nordwestlich der Teilfläche 2. Da dieser Feldweg unabhängig von der Anbaukultur bereits langjährig genutzt wird, dürfte der Eingriff in den Boden dort nur geringfügig sein, um die Tragfähigkeit als Feuerwehrezufahrt zu gewährleisten. Ggf. wäre voraussichtlich nur eine abschnittsweise Schotterung erforderlich. Dies bedarf ebenso einer weiteren Prüfung durch das Planungsbüro.

Für weiteren Zufahrtsvarianten mittels Querung des Gehölzbestandes von der Kleingartenanlage zur Teilfläche 2, die mit einer großflächigen Gehölzentnahme verbunden wären, kann die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 GehölzSchVO LK OSL aufgrund von Alternativen vornehmlich nicht in Aussicht gestellt werden. Ein Zugriff auf das Autobahngrundstück wird durch den LS ebenso nicht zugelassen. Eine Beseitigung von Gehölzen in den nach der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) schutzwürdigen Bereichen an Autobahn ist nach Auskunft von Herrn Mausolf nicht obligatorisch, sondern erfolgt nur bedarfsweise aus Verkehrssicherungsgründen.

Zufahrt zu Teilfläche 3

Zufahrt zur Teilfläche 3:

Die Zufahrt könnte ausgehend von der Kleingartenanlage erschließenden Weg durch Verrohrung des Töpfer-Lug-Grabens hergestellt werden. Vorzugsvariante ist die Verrohrung eines max. 6 m breiten Abschnittes gegenüber der Kleingartenparzelle Nr. 23, an dem sich ein nur sehr lückenhafter Gehölzbestand befindet. Diese Variante könnte von der uNB mitgetragen werden.

Eine Verrohrung des Grabens im Bereich des Durchlasses ist aufgrund der größeren Eingriffe in den Gehölzbestand vornehmlich zu vermeiden.

Zur Kompensation der Gehölzentnahme im Rahmen der Zulassung einer Ausnahme nach § 6 GehölzSchVO LK OSL sowie für weitere mit den Zufahrten verbundene ausgleichende Eingriffe in den Boden könnten Ersatzpflanzungen beispielsweise in einen Gehölzstreifen zur landschaftsgerechten Eingliederung der Teilfläche 3, im gehölzfreien Bereich der Autobahn, ab ca. 30 m von der Autobahn entfernt, nahe der Zaunanlage, gelenkt werden. Hierzu muss die Flächenverfügbarkeit gegeben sein und eine Zustimmung des LS eingeholt werden. Die Anlage eines Gehölzstreifens in diesem Bereich könnte auch als zusätzliche Gestaltungsmaßnahme in Frage kommen.

Die ergänzende Regelung durch textliche Festsetzung Nr. 9, wonach die Fläche "Gehölzschutz" durch notwendige Zufahrtswege in der Größenordnung von ca. 350 m² überbaut werden darf, kann nicht nachvollzogen werden und wird nicht

Mit Schreiben 14.11.2017 hat die Stadt mitgeteilt, dass für die verkehrliche Erschließung der Teilfläche 2 das stadteneigene Grundstück Gemarkung Vetschau, Flur 3 Flurstück 360 mitgenutzt werden kann. Die Fahrspur verläuft parallel zum Grünschutzstreifen (westlich Kleingartenanlage). Damit wird die Vorzugsvariante umgesetzt.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Fahrspur auf eigene Rechnung instand zu halten und den erforderlichen Freischnitt zur Befahrbarkeit eigenständig zu gewährleisten.

Die notwendigen Ausnahmegenehmigungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingeholt.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind für das Flurstück Baulasten zu Gunsten des Landkreises (Feuerwehr) im Baulastenverzeichnis einzutragen. Die Stadt hat bereits ihr Einverständnis dazu erklärt. Die Ausübung der Wegrechte erfolgt gegen eine gesonderte Zahlung.

Die Ausbau- und Unterhaltungspflichten sowie die Höhe und Häufigkeit der Sonderzahlung für die Ausübung der Wegrechte wird vertraglich zwischen Vorhabenträger und Stadt gesichert.

Die Begründung wird konkretisiert. Es handelt sich um keine erhebliche Änderung des Planes, sodass eine erneute Auslegung und TÖB-Beteiligung nicht notwendig ist.

Mit Schreiben 14.11.2017 hat die Stadt mitgeteilt, dass für die verkehrliche Erschließung der Teilfläche 1 die stadteigenen Grundstücke Gemarkung Vetschau, Flur 3 Flurstücke 48 und 49 (Zufahrt zu der Kleingartenanlage) mitgenutzt werden können. Voraussetzung ist, dass die Nutzung im Einverständnis mit dem Pächter „Bezirksverband Calau / Niederlausitz der Gartenfreunde e.V.“ und dem Nutzer Kleingartensparte „Glück Auf“ erfolgt.

Das Einverständnis des Pächters und der Nutzer liegt noch nicht vor.

Damit wird die Vorzugsvariante umgesetzt.

Die Ausbau- und Unterhaltungspflichten sowie die Höhe und Häufigkeit der Sonderzahlung für die Ausübung der Wegrechte wird vertraglich zwischen Vorhabenträger und Stadt gesichert.

Die notwendigen Genehmigungen für die Überbauung des Grabens werden im Zuge der Baugenehmigung gestellt und eingeholt.

Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die Herstellung der Zuwegungen zum Solarpark (auch Wege außerhalb) sind im GOP ermittelt worden. Dabei wurde auch der Verlust etwaiger Gehölze und Bäume berücksichtigt.

Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Kompensationsvertrag aufgenommen und vertraglich fixiert, sodass im Rahmen der Baugenehmigung keine weiteren Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen mehr

mitgetragen.

Nach den o. g. Aussagen darf nur die Fläche "Gehölzschutz" an der Teilfläche 3 durch eine notwendige Zufahrt zum Solarpark mit einer Breite von max. 6,0 m außerhalb wertvollen Altbaumbestandes unterbrochen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

Für die geplante Durchörterung zur Kabelverlegung ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 GehölzSchVO LK OSL weiterhin möglich, wenn die Start- und Zielgruben außerhalb der geschützten Gehölze angelegt werden bzw. die Kabelverlegung im Zusammenhang mit dem Querungsbauwerk am Töpfer-Lug-Graben erfolgen würde.

Denkmalschutz

untere Denkmalschutzbehörde (uDB)

Auf der Grundlage des "Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz -BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9, S. 215 ff.) ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

Die Bodendenkmalbereiche "Stradow, urgeschichtlicher Fpl. 1 0" und "Stradow, urgeschichtlicher Fpl. 11" wurden in die Planzeichnung übernommen.

Die bodendenkmalpflegerische Kontrolle der Erdarbeiten sowie die archäologische Dokumentation angetroffener Bodendenkmale ist in organisatorischer und finanzieller Verantwortung vom Veranlasser der Maßnahme durchzuführen (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG).

Eine denkmalrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde (uDB) ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren (denkmalrechtliche Erlaubnis gem. §9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG bzw. denkmalrechtliche Erlaubnis i. R. eines erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG i. V. m. § 20 Abs. 1 BbgDSchG) erforderlich.

Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich können im gesamten Vorhabensbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der uDB beim Landkreis Oberspreewald Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange das

- Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Baudenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und das
- Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, Juri-Gagarin-Straße 17, 03046 Cottbus zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

notwendig sind.

Die Begründung wird konkretisiert. Es handelt sich um keine erhebliche Änderung des Planes, sodass eine erneute Auslegung und TÖB-Beteiligung nicht notwendig ist.

Die Hinweise sind für die Realisierung relevant und werden durch den Vorhabenträger in der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung beachtet.

Die Hinweise sind beachtet. Die entsprechenden Stellen wurden beteiligt.

Feuerwehruzufahrten

SG Rettungsdienst/Brand- u. Katastrophenschutz

Die Forderungen aus der Stellungnahme vom 02.03.2017 bleiben bestehen.

Weitere nachfolgende Bedingungen sind zu erfüllen, um im Nachgang eine Baugenehmigung zu erhalten:

Wenn sich einige Zufahrten verändern sollen, gelten gleichfalls die Regelungen der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken-Fassung vom Juli 1998" (Feuerwehrflächen-Richtlinie).

Festlegung des Ministeriums für Stadtentwicklung Wohnen und Verkehr vom 25. März 2002, ABl. /02 Nr. 17, S. 466, geä. durch Bekanntmachung v. 9.Juli 2007 ABl./07 Nr. 31, S. 1631.

Alle Wege müssen für ein Fahrzeugesamtgewicht von 16t ausgelegt und min. 3m breit sein. Die lichte Höhe beträgt min. 3,50 m. Baumbewuchs ist entsprechend zu stutzen.

Bauantragsverfahren:

Sollten die Wege durch ein eingefriedetes Grundstück (Zaun) geplant sein, so ist eine Feuerweherschließung an der Zaunanlage vorzusehen. Die Beantragung der Schließung erfolgt über die Brandschutzdienststelle.

Zur besseren und schnellen Orientierung sind entsprechende Feuerwehrpläne nach DIN 14095 anzufertigen.

Detailabsprachen sind mit der Brandschutzdienststelle, Herrn Worreschk, beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Straßenverkehr und Ordnung, SG Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg zu führen.

Für die Feuerwehr sind 2 Exemplare in schriftlicher Form und 1 Exemplar als CD einzureichen.

Blendwirkung

untere Bauaufsichtsbehörde

Es sollte beachtet werden, dass durch Blendwirkung vorhandene Siedlungsstrukturen (Kleingartenanlage) und Verkehrsflächen (Autobahn) in Ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden (Blendgutachten).

Die Hinweise sind für die Realisierung relevant und werden durch den Vorhabenträger in der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung beachtet.

Es wurde ein Blendgutachten erstellt. Aus dem geht hervor, dass die PV-Module auf der Teilfläche 3 dazu führen können, dass Blendungen für den Autobahnverkehr entstehen können. Voraussetzung ist allerdings, dass die Modultische direkt nach Süden ausgerichtet sind. Da im Bebauungsplan nicht die konkrete Anlagenplanung festgesetzt wird und der Vorhabenträger seine Anlagenplanung auch ändern kann, z. B. geringfügige Eindrehung der PV-Tische nach Osten oder Westen, sodass Blendungen auch auf diese Weise ausgeschlossen werden können, wird von der Festsetzung detaillierter Blendschutzmaßnahmen abgesehen, da solche nicht zwingend erforderlich sein müssen.

Die Blendfreiheit ist im Rahmen der Baugenehmigungsplanung nachzuweisen. Hier können dann u. U. auch geeignete Blendschutzmaßnahmen geplant werden.

Im Bebauungsplan ist geregelt, dass Blendschutzmaßnahmen grundsätzlich in Form von textilen Bespannungen der Einfriedung möglich sind (Festsetzung Nr. 13).

Brandschutz

Aus brandschutztechnischen Gründen sind zwischen den Modulreihen entsprechende Fahrgassen für die Feuerwehr (Forderungen der Feuerwehr beachten) vorzusehen. Ebenfalls sind Brandschutzabstände einzuhalten.

Die Hinweise sind für die Realisierung relevant und werden durch den Vorhabenträger in der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung beachtet.

Abstandsflächen

Fallen die Abstandsflächen auf ein Nachbargrundstück oder überdecken sie öffentliche Wege, Straßen oder Grünflächen über die Hälfte, so sind diese gem. § 84 BbgBO durch Baulasten zu sichern. Dies gilt ggf. auch für Brandschutzabstände. Öffentlich-rechtliche Verträge sind in diesem Fall nicht ausreichend.

Die Hinweise sind für die Realisierung relevant und werden durch den Vorhabenträger in der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung beachtet.

Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke/des Grundstückes/der Baufenster/-felder ist öffentlich rechtlich zu sichern (Geh-,

Die Erschließung des Solarparks wird über kommunale Grundstücke gesichert. Mit Schreiben vom 14.11.2017 hat

Fahr- und Leitungsrecht, Feuerwehrzufahrt). Die Forderungen der Feuerwehr sind zu beachten). Im Planverfahren ist hierzu eine Zusicherung der Flächeneigentümer einzuholen.

Bauanträge

Hinweis:

Da räumlich getrennte Baufenster/-felder ausgewiesen wurden und damit Grundstückszusammenhänge fehlen, sind auch dementsprechend die Bauanträge separat zu stellen.

Der Ausbau privater Straßen und Wege zum Bauvorhaben/Bauantrag gehörig, ist baugenehmigungspflichtig.

Dazu wird abschließend im Bauantrag befunden.

Planzeichnung

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Ich weise nochmals darauf hin, dass eine teilweise vorhandene Vermaßung der Baugrenze nicht ausreichend ist wenn die Grenze des einzelnen Solarfeldes/der Biotopverbundfläche nicht an Flurstücksgrenzen abschließt.

Im Baufeld 2 hat sich im nördlichen Bereich bei der Vermaßung der Baugrenze ein Fehler eingeschlichen.

Hier wurde einmal auf 10 m und einmal auf 5 m abgestellt. Dies ist zu prüfen.

Begründung

Begründung:

Seite 10 3.2.1

Die Eckpunkte des Geltungsbereiches sind entgegen der hier getroffenen Aussage nicht auf der Planzeichnung ersichtlich.

Erschließung

Seite 10 Punkt 3.2.2

Ich weise nochmals darauf hin, dass eine Verschiebung des Nachweises für die gesicherte Erschließung nicht komplett auf das Bauantragsverfahren verschoben werden kann. Der BPL ist nicht realisierbar, wenn die äußere Zufahrt nicht gesichert ist. Die Zusicherung der Eintragungswilligkeit der Eigentümer von den Grundstücken, über welche die zukünftige Zufahrt gesichert werden soll, hat schon im Planverfahren, spätestens vor Satzungsbeschluss, vorzuliegen. Gleiches bezieht sich auf die Aussagen innerhalb von Punkt 5.5 Anlage Erschließung

Begründung und Planzeichnung

Seite 11 Punkt 3.2.4

Die einzelnen Teilfelder werden nach Nord, Mitte und Süd bezeichnet. Auf der Planzeichnung sind diese nummeriert. Es sollte zur Eindeutigkeit auf eine einheitliche Bezeichnung abgestellt werden.

Begründung

Seite 13 Punkt 3.2.5

Der vorhandene Graben ist auf der Planzeichnung nur schwer ersichtlich. Dieser sollte mit dem Planzeichen 10.1 der PlanzVO dargestellt oder anderweitig bezeichnet werden, damit er von den Flurstücksgrenzen, welche auch blau dargestellt sind, unterschieden werden kann.

LMBV

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Bergbau:

Auf der Seite 5 der Begründung wird unter Anlagen LMBV darauf hingewiesen, dass der Trigonometrische Punkt 311801 der TK_2005 nicht beschädigt werden darf. Zur Beachtung dieses Hinweises ist dieser Trigonometrische Punkt auf der Planzeichnung kenntlich zu machen.

Verschattungspauschale

untere Naturschutzbehörde

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) sind die Belange des

die Stadt mitgeteilt, dass für die verkehrliche Erschließung die Grundstücke genutzt werden können. Der Eintragung einer Baulast stimmt sie auch zu.

Die Hinweise sind für die Realisierung relevant und werden durch den Vorhabenträger in der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung beachtet.

Die vorhandene Bemaßung wird durch die Angabe der Koordinaten der Eckpunkte der Baugrenzen ergänzt und diese werden tabellarisch auf die Planzeichnung aufgebracht.

Die Planzeichnung wird geprüft. Es handelt sich um keine erhebliche Änderung des Planes, sodass eine erneute Auslegung und TÖB-Beteiligung nicht notwendig ist.

Die Planzeichnung wird konkretisiert. Es handelt sich um keine erhebliche Änderung des Planes, sodass eine erneute Auslegung und TÖB-Beteiligung nicht notwendig ist.

Die Erschließung des Solarparks wird über kommunale Grundstücke gesichert. Mit Schreiben vom 14.11.2017 hat die Stadt mitgeteilt, dass für die verkehrliche Erschließung die Grundstücke genutzt werden können. Der Eintragung einer Baulast stimmt sie auch schon zu. Die Erschließung ist damit gesichert.

Die Begründung und die Planzeichnung werden harmonisiert. Es handelt sich um keine erhebliche Änderung des Planes, sodass eine erneute Auslegung und TÖB-Beteiligung nicht notwendig ist.

Der Graben wird nicht als Wasserfläche festgesetzt. Auch in der Planzeichnung ist er nicht blau dargestellt. Im Vermessungsplan sind lediglich die Flurstücksgrenzen des Grabengrundstücks sowie eine textliche Bezeichnung eingetragen.

Der Trigonometrische Punkt liegt außerhalb des Geltungsbereiches.

Die Planzeichnung wird durch einen Hinweis zum Vermessungspunkt ergänzt. Es handelt sich um keine erhebliche Änderung des Planes, sodass eine erneute Auslegung und TÖB-Beteiligung nicht notwendig ist.

Der Hinweis wird beachtet.

Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen.

Die uNB teilt ergänzend zur Stellungnahme von 02.03.2017 folgende Hinweise zum Planvorhaben mit:

Die Verschattungspauschale, GOP, S. 44, sollte nach Feststehen der tatsächlichen Zufahrten im Geltungsbereich und der Nebenanlagen überprüft bzw. neu berechnet werden.

Blendgutachten

Das geforderte Blendschutz-Gutachten liegt weiterhin noch nicht vor. Die uNB hält an ihrer Forderung nach alternativen Blendschutzmaßnahmen, wie die angepasste Ausrichtung der Module und der Einsatz matter, d. h. nicht spiegelnd reflektierender Module, fest.

Das Blendgutachten liegt vor und wurde der uNB nachträglich zur Kenntnisnahme übergeben.

Aus dem Blendgutachten geht hervor, dass die PV-Module auf der Teilfläche 3 dazu führen können, dass Blendungen für den Autobahnverkehr entstehen können. Voraussetzung ist allerdings, dass die Modultische direkt nach Süden ausgerichtet sind. Da im Bebauungsplan nicht die konkrete Anlagenplanung festgesetzt wird und der Vorhabenträger seine Anlagenplanung auch ändern kann, z.B. geringfügige Eindrechung der PV-Tische nach Osten oder Westen, sodass Blendungen ausgeschlossen werden können, wird von der Festsetzung detaillierter Blendschutzmaßnahmen abgesehen.

Die Blendfreiheit ist im Rahmen der Baugenehmigungsplanung nachzuweisen. Hier können dann auch geeignete Blendschutzmaßnahmen geplant werden.

Im Bebauungsplan ist geregelt, dass Blendschutzmaßnahmen grundsätzlich in Form von textilen Bespannungen der Einfriedung möglich sind. Ausnahmsweise darf die Einfriedung für Blendschutzmaßnahmen um 2,5m überschritten werden (Festsetzung Nr. 13).

Mit E-Mail vom 29.06.2017 teilte die uNB mit:

Die empfohlene Blendschutzplane an der Zaunanlage des Solarparks stellt keinen zusätzlichen Eingriff dar. Sollte der Bauherr alternativ bzw. als zukünftigen Blendschutz Pflanzungen vornehmen, wäre dies zu begrüßen, jedoch naturschutzfachlich nicht zwingend und demnach als zusätzliche Gestaltungsmaßnahme zu beurteilen und nicht auf die Verschattungspauschale anrechenbar.

Nach Aussage der uNB stellt die Errichtung eines Blendschutzzaunes kein Eingriff in die Umwelt dar, der auszugleichen ist.

Ausgleichsmaßnahmen / Kompensationsvertrag

Die Vorschläge der uNB zu den Ausgleichsmaßnahmen wurden in die Planung eingestellt, was hiermit ausdrücklich begrüßt wird. Im Rahmen einer gemeinsamen Erörterung bei der Stadt Vetschau/ Spreewald am 06.04.2017 wurde ein Konsens zum Abschluss eines Kompensationsvertrages mit Beteiligung des Landkreises OSL als Vertragspartner erzielt. Die uNB erklärt sich bereit, nach Anforderung und Abstimmung mit dem Planungsträger, den Vertragsentwurf vorzubereiten.

Durch eine entsprechende Vertragsgestaltung können die Kosten der vier Ausgleichsmaßnahmen als gegenseitig deckungsfähig vereinbart werden, sodass die Verwendung der bei einer Maßnahme ersparten Kosten, für eine andere Maßnahme dieses Kompensationsvertrages möglich wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Maßnahme komplett wegfallen würde.

Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs müssen jedoch prioritär umgesetzt werden.

Zur Vorbereitung der vorgeschlagenen Strukturierungsmaßnahme am Kahnsdorfer See mit Flächenerwerb und -übergang an eine Naturschutzstiftung befindet sich die uNB bereits in ersten Abstimmungen mit

Im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes werden die zum Ausgleich und zur Kompensation, für die Eingriffe in die Natur und Umwelt, notwendigen Maßnahmen ermittelt und festgesetzt. Vorzugsweise sollen die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, wie die uNB richtig anmerkt, im Plangebiet realisiert werden.

Maßnahmen, die nicht im Plangebiet untergebracht werden können, wie z.B. die Maßnahme am Kahnsdorfer See und der Erlenwald Vetschau, müssen vertraglich zwischen Vorhabenträger und Stadt gesichert werden.

Die veranschlagten Geldmittel aus der „Verschattungspauschale“, die nicht für die Umsetzung der eigentlichen Ausgleichsmaßnahme verbraucht werden, dann für andere Naturschutzmaßnahmen einzusetzen, die nicht im Zusammenhang mit dem B-Plan stehen, ist nicht gerechtfertigt. Die Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die Maßnahmen wirksam sind. Der finanzielle Aufwand ist nicht entscheidend.

Die Umsetzung bzw. Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen, die über den erforderlichen Ausgleich hinausgehen, ist als freiwillige Maßnahmen des Investors zu bewerten, die der B-Plan aber nicht einfordern kann.

dem MLUL, Referat Naturschutz, der LMBV und der Heinz-Sielmann Stiftung.

Ausgleichsmaßnahmen Gehölzpflanzung

Für Gehölzpflanzungen ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur zu beachten, wonach u. a. bei allen Gehölzpflanzungen, die im Rahmen von Ersatzpflanzungen und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG (Eingriffskompensation) vorgenommen werden, grundsätzlich Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze zu verwenden ist.

Die Hinweise sind für die Realisierung relevant und werden durch den Vorhabenträger in der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung beachtet.

Rechtsgrundlagen

Fundstellen naturschutzrechtlicher Rechtsvorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung-GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11/2013 S. 12)
- Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 18. September 2013 (ABl. Nr. 44 S. 2812)

Die Hinweise werden beachtet.

Grabenverrohrung

untere Wasserbehörde (uWB)

Die Errichtung eines Querungsbauwerkes über das Gewässer Töpfer-Lug-Graben bedarf gemäß § 87 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) der wasserrechtlichen Genehmigung der uWB. Unter der Voraussetzung, dass der Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" als zuständiger Gewässerunterhaltungspflichtiger der Maßnahme zustimmt, ist im dem BPL-Verfahren nachfolgenden Verfahren die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme herzustellen. Dazu sind gemäß § 87 Abs. 2 BbgWG dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung plausible und beurteilungsfähige Unterlagen, hier u. a. Begründung der unbedingten Erforderlichkeit der Maßnahme sowie erforderliche Pläne, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen, beizufügen.

In die Begründung ist der Hinweis aufzunehmen, dass nur ein Querungsbauwerk über den Töpfer-Lug-Graben zu errichten ist. Die Errichtung des Querungsbauwerkes als Anlage am Gewässer bedarf gemäß § 87 Abs. 1 BbgWG der Genehmigung der Wasserbehörde.

Die Hinweise sind für die Realisierung relevant und werden durch den Vorhabenträger in der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung beachtet.

Die Forderung, dass ein Hinweis in den B-Plan aufzunehmen ist, dass nur ein Querungsbauwerk zulässig ist, ist nicht notwendig. Die Genehmigungsfähigkeit liegt in der Hoheit der unteren Wasserbehörde. Sie bestimmt damit die Anzahl der zulässigen Querungsbauwerke.

Uferstreifen

In die Begründung ist der Hinweis aufzunehmen, dass zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer im § 41 WHG die besonderen Pflichten bei der Gewässerunterhaltung geregelt sind. In diesem Zusammenhang ist die vom Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" am 10.05.2017 zum BPL abgegebene Stellungnahme zu beachten, dass beim Aufstellen von Photovoltaikanlagen einschließlich damit verbundene baulichen Anlagen an Gewässern sowie bei der Planung von Ausgleichspflanzungen ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 87 BbgWG freizuhalten ist. Bei Unterschreitung des Abstandes bedarf es eines Antragsverfahrens gemäß § 87 BbgWG bei der unteren Wasserbehörde, wo u. a. die

Der Hinweis wird nicht aufgenommen. Der 5 breite Schutzstreifen zur Bewirtschaftung und Pflege des Grabens wird eingehalten.

unbedingte Erforderlichkeit der Unterschreitung des Abstandes zum jeweiligen Gewässer gemäß § 87 Abs. 2 BbgWG nachzuweisen ist. Im § 87 Abs. 1 BbgWG sind die Abstandsregelungen definiert.

Die Regelungen gelten auch für Gewässer, die derzeit kein Wasser bzw. nur temporär Wasser führen.

Wasserflächen

Zur Herstellung der Vollständigkeit der Planunterlagen sind die Gewässer Greifenhainer Fließ, Vetschauer Mühlenfließ sowie Töpfer-Lug-Graben auf der Planzeichnung mit dem Planzeichen 10.2 gemäß Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanZV) zu kennzeichnen.

Die Gräben werden nicht als Wasserfläche festgesetzt.

Rechtsgrundlagen

Fundstellen zitierter wasserrechtlicher Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 645)

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen unabhängig von dieser Stellungnahme eingeholt werden.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme verliert nach zwei Jahren ihre Gültigkeit.

Die Hinweise werden beachtet.

Landesamt für Umwelt

Belang

Wasserwirtschaft

Grundsätzliche Hinweise:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich mit dem „Töpfer-Lug-Graben“ und dem „Göritzer Fließ“ Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden (hier: Wasser- und Bodenverband „Oberland-Calau“). Wir weisen darauf hin, dass der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt werden sollte.

Der Bereich des Vorhabens schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Der Wasser- und Bodenverband wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, die beachtet wird.

Die Schutzabstände zu Gewässern wurden in der Planung berücksichtigt.

Graben „Göritzer Mühlenfließ“

Hinweise im Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):

Die Bewirtschaftungsziele der WRRL für die oberirdischen Gewässer (WHG § 27) und das Grundwasser (WHG § 47) werden im Rahmen der Bewirtschaftungspläne der jeweiligen Flussgebietsgemeinschaft (FGG) festgelegt. Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele sind für die Flussgebietseinheiten Maßnahmenprogramme aufzustellen.

Für Brandenburg wurden mit dem Beitrag des Landes für das Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Elbe Maßnahmen benannt. Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt.

Das Bauvorhaben liegt in dem GEK-Gebiet „Oberer Spreewald“ (Nordumfluter bis Umflutkanal Lübben“. Dieses GEK liegt noch nicht vor.

Das Göritzer Fließ ist ein natürliches, nicht erheblich verändertes Gewässer, entspricht dem Typ Kleines Niedrigungsgewässer in Fluss- und Stromtälern und ist

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind, soweit für den B-Plan relevant, beachtet.

berichtspflichtig nach WRRL.

Der ökologische Zustand wird als schlecht eingeschätzt. Bezogen auf das Bewirtschaftungsziel wird für das Göritzer Fließ eine Fristverlängerung gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL angestrebt.

Weitere Ergebnisse der im Rahmen der Erstellung des WRRL-Bewirtschaftungsplans Elbe durchgeführten Bewertungen der Gewässer können im Einzelnen dem Kartendienst des Landes entnommen werden (siehe: http://luaplms01.brandenburg.de/WebOffice_Public/synserver?project=WRRL_www_WO).

Für das Vorhaben gilt das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot der WRRL. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes darf das Vorhaben auch der Umsetzung der künftigen Maßnahmen zur Herstellung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer im betroffenen GEK-Gebieten nicht entgegenstehen.

Immissionsschutz

Immissionsschutz

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die ergänzten Planunterlagen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entlang der westlichen Richtungsfahrbahn der BAB A 15 südlich von Göritz wurden erneut aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die festgesetzten „Solarpark“ Sondergebiete. Dem Planentwurf vom April 2017 wird zugestimmt.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten.

Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planungsabsicht.

Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau"

Belang

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 24.04.2017 nehmen wir wie folgt Stellung: Kenntnisnahme

1. Auftraggeber:

Stadt Vetschau/ Spreewald

2. Örtliche Lage:

Stadt: Vetschau OT Göritz

Bundesland: Brandenburg

Landkreis: Oberspreewald Lausitz

TOP-Karte: 4250 NW- Vetschau

Einzugsgebiet: Greifenhainer Fließ (G- Gebiet), Vetschauer Mühlenfließ (H- Gebiet)

Wasserlauf: ZCa 057, ZCa 019

3. Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

Anschreiben, Unterlagen im Internet (Entwurf April 2017)

Belang

4. Hinweise zum Punkt 7 ihrer textlichen Festsetzung Ausgleichspflanzungen

Bei der Planung der Ausgleichspflanzungen ist auf die Einhaltung des Gewässerschutzstreifens zu achten. Das heißt Bepflanzungen müssen mindestens 5 m von der Böschungsoberkante entfernt sein. Durch den Gewässerschutzstreifen wird dem Unterhaltungspflichtigen der freie Zugang zum Gewässer im Rahmen seiner Gewässerunterhaltungspflichten gewährleistet. Sollten sie Unterschreitungen des Mindestabstandes wünschen sind diese im Zuge ihrer weiteren Planung mit uns abzustimmen.

Der 5 m Uferstreifen ist beachtet und von Ausgleichsmaßnahmen frei gehalten.

Die Fläche des „Gehölzschutzes“ liegt allerdings innerhalb der Uferzone. Hier werden allerdings keine Pflanz- oder Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, sondern lediglich der Erhalt des vorhandenen Vegetationsbestandes.

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Vermessungspunkt

Nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 03/2015 "SO-Gebiet Photovoltaikanlagen-An der Autobahn/ Göritz" teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der LMBV mbH aus dem Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf beachtet wurden.

Die Übernahme der Darstellung des Trigonometrischen Punktes in die Planzeichnung ist nochmals zu prüfen.

Seitens der LMBV bestehen keine Einwände zum o. g. Bebauungsplan.

Der Trigonometrischen Punkt befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Er wird in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Die Planzeichnung wird durch eine Kennzeichnung zum Vermessungspunkt ergänzt. Es handelt sich um keine erhebliche Änderung des Planes, sodass eine erneute Auslegung und TÖB-Beteiligung nicht notwendig ist.

Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg-Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)- vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Durch das Vorhaben werden Bodendenkmale Stradow, Fpl.10 und Fpl.11 berührt (siehe auch unser Schreiben vom 14.2.2017). Die bodendenkmalpflegerische Kontrolle der Schachtungs-/Tiefbauarbeiten sowie die archäologische Dokumentation angetroffener Bodendenkmale ist in organisatorischer und finanzieller Verantwortung des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen (§§ 7 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).

Eine Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde ist einzuholen (§§ 9 Abs.1, 19 BbgDSchG).

Der Hinweis wird beachtet. Die Erlaubnis wird im Genehmigungsverfahren eingeholt.

Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG

Gasdruckleitung

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigelegten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher

nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist folgendes zu beachten bzw. in die weitere Planung einzuarbeiten:

In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck größer 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.

Weiterer Inhalt der Stellungnahme: Ausführungen zur weiterführenden Planung bzw. Realisierung und möglichen Änderung des Anlagenbestandes

Die Hinweise sind für die Realisierung relevant und werden durch den Vorhabenträger in der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung beachtet.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände Brandenburg

Ausgleichsmaßnahmen

Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Das Plangebiet umfasst drei räumlich voneinander getrennte Teilfelder und hat eine Gesamtlänge von 1,5km Länge (von NW nach SO):

A: Ortslage Göritz bis Göritzer Mühlenfließ

Die Fließgewässer werden von einer Inanspruchnahme freigehalten.

Es wurden Ausgleichsmaßnahmen ermittelt, die gesichert und umgesetzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zur Erschließung werden die Vorzugsvarianten, die zwischen der uNB und dem Vorhabenträger abgestimmt worden sind, realisiert.

Zwischen Investor und der Stadt wird ein Vertrag

B: Göritzer Mühlenfließ bis Kleingartenanlage/
Windschutzstreifen/ Töpferluggraben

geschlossen, der auch die Pflegemaßnahmen im Solarpark regelt.

C: Töpferluggraben bis Auffahrt Vetschau zur A15

Die Grenzen zwischen den Teilfeldern sind durch Unterstreichen im Text markiert.

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gefordert:

- Das Göritzer Mühlenfließ darf weder verrohrt noch verbaut werden, um den ohnehin schwachen Biotopverbund von der Bergbaufolgelandschaft zum Spreewald zu erhalten.
- Für das Teilfeld B ist die umweltschonendste/kürzeste Erschließungsstrasse westlich der Kleingartenanlage von der Ortsverbindungsstraße von Belten nach Vetschau zu wählen.

Nachweislich nicht vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes empfehlen wir wie folgt auszugleichen bzw. zu ersetzen:

- Anlage eines Gehölzstreifens mit Kräutersaum an der NO-Seite des Solarparks zwischen A15 und Solarpark (ökologische und ästhetische Aufwertung),
- Verbesserung der Gewässerstruktur vom Göritzer Mühlenfließ im Eingriffsbereich,
- Aussaat eines Trockenrasens im Bereich der Solarmodule nach botanischer Expertise (ähnlich Außenanlagen der Slawenburg Raddusch),
- Pflegeverträge (-vereinbarungen) mit einem Schäfer und Imker (extensive Pflege ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln),
- Aufstellen von 20 dauerhaften Sitzkrücken im Abstand von 60m
- Einbringen von Nisthilfen/Nistkästen einschließlich Pflege im Gebiet um eine Verbesserung der Nistmöglichkeiten von Vögeln zu erreichen.

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren.

Landesamt für Bauen und Verkehr

Verkehr

Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Keine Einwände gegen die Planungsabsicht.

Gegen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich, parallel der Bundesautobahn A 15 bei Göritz in einem Flächenstreifen von 40 m bis 110 m Abstand zur Autobahn bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV betreffend, weiterhin keine Einwände.

Die, gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf vom Januar 2017 zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen (Reduzierung der Baufenster für die PVA zugunsten der Ausweisung einer Streuobstwiese sowie zum Gehölz- und Artenschutz) und Ergänzungen (insbesondere Festsetzungen zur Grünordnung) habe ich zur Kenntnis genommen.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen/Ergänzungen und das Vorhaben insgesamt nicht berührt.

Wie in den vorliegenden Unterlagen bereits ausgeführt wurde, werden die Solarmodule nach Süden ausgerichtet und bei Erfordernis eine Bespannung der Einfriedung (Zaun) mit textilem Material oder anderen Mitteln zum Sichtschutz

vorgenommen. Damit können Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Bundesautobahn durch mögliche Blendwirkungen ausgeschlossen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs jederzeit gewährleistet werden.

Hinweis

Hinweise:

An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass zu Belangen des zivilen Luftverkehrs, die B-Plan-Unterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg gesondert geprüft werden und die Luftfahrtbehörde eine eigenständige Stellungnahme abgeben wird.

Straßenbauliche und Straßenplanerische Belange betreffend verweise ich auf die Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Durch die Verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Die Obere Luftfahrtbehörde sowie der Landesbetrieb Straßenwesen haben sich zur Planungsabsicht geäußert.